

II-4656 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 23027J
1982 -12- 10 **A N F R A G E**

der Abgeordneten ING. MURER, DR. OFNER, PROBST
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Weinexporte - Weingütesiegel

Der Fall Schachenhuber, über den die KRONENZEITUNG in ihrem Wirtschaftsmagazin bereits am 20.11.d.J. berichtet hat, stellt ein sehr anschauliches Beispiel für jene skandalösen Praktiken dar, mit denen einzelne den Ruf österreichischer Qualitätsweine in unverantwortlicher Weise gefährden. Zwar hat hier das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nach Durchführung entsprechender Ermittlungen am 31.3.1982 bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg die Anzeige erstattet, doch unterblieb bislang die Rücknahme der Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels, obwohl schon seit geraumer Zeit zweifelsfrei feststeht, daß die im Weingesetz festgelegten Voraussetzungen für die Führung dieses Qualitätszeichens - gelinde gesagt - in keiner Weise erfüllt wurden.

Wenn nun von Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geltend gemacht wird, daß es einer bei Gericht anhängigen Frage nicht vorgreifen könne, so ist dem entgegenzuhalten, daß mit einer Rücknahme der Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels durchaus nicht die strafrechtliche Wertung der in Rede stehenden Vorgänge vorweggenommen wird. Die im Wege eines Verwaltungsverfahrens herbeizuführende Aberkennung des Weingütesiegels ist vielmehr dem Zweck zugeordnet, dessen mißbräuchliche bzw. gesetzwidrige Verwendung zu unterbinden. Da dieses amtliche Qualitätszeichen jeweils für eine ganz bestimmte Menge, Art und Sorte bewilligt wird, versteht es sich wohl von selbst, daß dann, wenn sich die Unrichtigkeit der zugrundeliegenden Angaben erwiesen hat, die Rücknahme der Bewilligung unverzüglich zu erfolgen hat. Ansonsten könnte der Export eines den Qualitätsvorschriften nicht entsprechenden Weines völlig ungehindert fortgesetzt werden, was ja im vorliegenden Fall bedauerlicherweise auch tatsächlich geschah.

- 2 -

Wenngleich die Bestimmungen des Weingesetzes über die Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels - weil viel zu weitmaschig - in mehrfacher Hinsicht modellierungsbedürftig erscheinen, ergibt sich doch auch aus der derzeit in Geltung befindlichen Regelung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nicht nur die Handhabe, sondern auch die Verpflichtung, auf Sachverhalte wie den hier in Rede stehenden unverzüglich mit der Rücknahme der Bewilligung zu reagieren. Unverzüglich deshalb, weil § 19 a Abs. 11 ausdrücklich bestimmt, daß der Verfügungsberechtigte verhalten ist, "im Umfang des Zurücknahmebescheides die bereits angebrachten Weingütesiegel von den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Weinflaschen zu entfernen und, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß auf den allenfalls sonstigen in Verkehr befindlichen restlichen Weinflaschen die Weingütesiegel entfernt werden."

Daß der Sinn dieser Bestimmung durch eine Verfahrensverzögerung, wie sie im Fall Schachenhuber festgestellt werden mußte, weitestgehend in Frage gestellt wird, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. An der Absicht des Gesetzgebers kann hier jedenfalls kein Zweifel bestehen.

In der Überzeugung, daß zu den Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung der österreichischen Weinexporte gerade auch die volle Ausschöpfung aller in bezug auf die Qualitätskontrolle bestehenden gesetzlichen Handhaben gehört, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der oben aufgezeigten Problematik ?
2. Sind in Ihrem Ressort sonstige Fälle anhängig, die gleich oder ähnlich wie der Anlaßfall dieser Interpellation gelagert sind ?
3. Was werden Sie unternehmen, um künftig sicherzustellen, daß bei der Rücknahme der Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels tatsächlich ohne jede vermeidbare Verzögerung vorgegangen wird ?